

2021/123

BEILAGE 3

NEUE FASSUNG IM ERLASS-LAYOUT

GESCHÄFTSORDNUNG DES STADTPARLAMENTES

vom xx.xx.202x

in Kraft seit xx.xx.202x



Wo in dieser Geschäftsordnung neutrale Bezeichnungen (z.B. Präsidium) verwendet werden, obschon gleichwohl auch die persönlich männliche (der Präsident) als auch weibliche Geschlechtsform (die Präsidentin) verwendet werden könnte, sind diese stets mitgemeint. Der Einfachheit- und der besseren Lesbarkeit halber wird auf die Ausführung sämtlicher möglichen Formen stellenweise verzichtet.

IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11

www.ilef.ch
info@ilef.ch

INHALTSVERZEICHNIS

NACH KAPITELN UND ABSCHNITTEN

KAP./ABSCH.	KAPITEL / ABSCHNITT	ARTIKEL	SEITEN
I.	ORGANISATION DES STADTPARLAMENTES	Art. 1 – 25	1 – 10
1.1	Organe des Stadtparlamentes	Art. 1	1
1.2	Konstituierung	Art. 2, 3	1
1.3	Geschäftsleitung	Art. 4 – 7	1 – 4
1.4	Präsidium	Art. 8	4
1.5	Parlamentsdienst	Art. 9, 10	5
1.6	Kommissionen	Art. 11 – 22	6 – 9
1.7	Fraktionen	Art. 23, 24	9
1.8	Stellung des Stadtrates	Art. 25	10
II.	RECHTE UND PFLICHTEN DER PARLAMENTSMITGLIEDER	Art. 26 – 32	10, 11
III.	PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE UND FRAGESTUNDE	Art. 33 – 48	12 – 18
3.1	Allgemeine Bestimmungen	Art. 33 – 35	12
3.2	Motion	Art. 36 – 38	13
3.3	Beschlussantrag	Art. 39, 40	14
3.4	Postulat	Art. 41 – 43	15
3.5	Interpellation	Art. 44	16
3.6	Anfrage	Art. 45	17
3.7	Fragestunde	Art. 46	17
3.8	Parlamentarische Initiative	Art. 47, 48	18
IV.	SITZUNGEN	Art. 49 – 60	19 – 21
V.	VERHANDLUNGEN	Art. 61 – 74	22 – 27
VI.	WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN	Art. 75 – 78	28, 29
	STICHWORTVERZEICHNIS		28 - XX

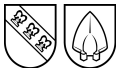
INHALTSVERZEICHNIS NACH ARTIKEL

KAP./ABSCH./ART.	KAPITEL / ABSCHNITT / RANDTITEL	SEITE
I.	ORGANISATION DES STADTPARLAMENTES	1 – 10
1.1	ORGANE DES STADTPARLAMENTES	1
Art. 1	Bestand	1
1.2	KONSTITUIERUNG	1
Art. 2	Konstituierung nach der Erneuerungswahl	1
Art. 3	Konstituierung in Zwischenjahren	1
1.3	GESCHÄFTSLEITUNG	1 – 3
Art. 4	Zusammensetzung	1, 2
Art. 5	Wahl und Amtsdauer	2
Art. 6	Aufgaben	2 – 4
Art. 7	Beschlussfassung	4
1.4	PRÄSIDIUM	4
Art. 8	Aufgaben	4
1.5	PARLAMENTSDIENST	5
Art. 9	Stellung	5
Art. 10	Aufgaben und Kompetenzen	5
1.6	KOMMISSIONEN	6 – 9
Art. 11	Allgemeines	6
Art. 12	Rechnungsprüfungskommission (RPK)	6
Art. 13	Geschäftsprüfungskommission (GPK)	6
Art. 14	Spezialkommission (SpezKo)	6
Art. 15	Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)	7
Art. 16	Beschlussfassung	7, 8
Art. 17	Stellvertretung	8
Art. 18	Hörende	8
Art. 19	Vertretung des Stadtrates	8
Art. 20	Herausgabe von Unterlagen und Auskünften	8
Art. 21	Protokolle	8, 9
Art. 22	Geheimhaltung und Schweigepflicht	9
1.7	FRAKTIONEN	9
Art. 23	Fraktionsgrösse/-stärke / Fraktionsbildung / Vertretung / Berücksichtigung in Organen / Organisation	9
Art. 24	Interfraktionelle Konferenz (IFK)	9



KAP./ABSCH./ART.	KAPITEL / ABSCHNITT / RANDTITEL	SEITE
1.8	STELLUNG DES STADTRATES	10
Art. 25	Anträge des Stadtrates / Antrags-, Äusserungsrecht / Stellungnahmen bei Rechtsmittelverfahren	10
II.	RECHTE UND PFLICHTEN DER PARLAMENTSMITGLIEDER	10, 11
Art. 26	Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte	10
Art. 27	Entschädigung	10
Art. 28	Teilnahmepflicht	10
Art. 29	Parlamentarischer Anstand	11
Art. 30	Offenlegung von Interessensbindungen	11
Art. 31	Ausstand	11
Art. 32	Nachrückende Mitglieder	11
III.	PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE UND FRAGESTUNDE	12 – 17
3.1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	12
Art. 33	Einreichung	12
Art. 34	Form	12
Art. 35	Verfahren / Rückzug / Übernahme bei Ausscheiden / Dringliche Vorstösse	12
3.2	MOTION	13
Art. 36	Gegenstand	13
Art. 37	Verfahren bis zur Überweisung	13
Art. 38	Verfahren nach der Überweisung	13
3.3	BESCHLUSSANTRAG	14
Art. 39	Gegenstand	14
Art. 40	Verfahren	14
3.4	POSTULAT	14, 15
Art. 41	Gegenstand	14
Art. 42	Verfahren bis zur Überweisung	14
Art. 43	Verfahren nach der Überweisung	15
3.5	INTERPELLATION	15
Art. 44	Gegenstand / Verfahren	15
3.6	ANFRAGE	16
Art. 45	Gegenstand / Verfahren	16
3.7	FRAGESTUNDE	16
Art. 46	Gegenstand / Verfahren	16
3.8	PARLAMENTARISCHE INITIATIVE	16, 17
Art. 47	Gegenstand und Form	16

KAP./ABSCH./ART.	KAPITEL / ABSCHNITT / RANDTITEL	SEITE
Art. 48	Verfahren	17
IV.	SITZUNGEN	18 – 20
Art. 49	Einberufung von Sitzungen	18
Art. 50	Einladung und Sitzungsunterlagen	18
Art. 51	Akten	18
Art. 52	Sitzungstag / Doppelsitzungen	18
Art. 53	Beschlussfähigkeit	18
Art. 54	Öffentlichkeit der Sitzungen	19
Art. 55	Medien	19
Art. 56	Aufnahmen auf Bild-, Film-, Ton- und Datenträger	19
Art. 57	Publikum	19
Art. 58	Protokoll	20
Art. 59	Publikation	20
Art. 60	Teilnahme des Stadtrates	20
V.	VERHANDLUNGEN	21 – 25
Art. 61	Tagesordnung	21
Art. 62	Erklärungen	21
Art. 63	Berichterstattung und Anträge	21
Art. 64	Eintreten	21, 22
Art. 65	Rückweisung	22
Art. 66	Reihenfolge der Voten	22, 23
Art. 67	Allgemeine Diskussion / Maximale Zahl der Wortmeldungen	23
Art. 68	Zwischenfrage	24
Art. 69	Ordnungsanträge	24
Art. 67	Sprache / Redezeiten	24
Art. 71	Einsatz von Präsentationstechnik	24, 25
Art. 72	Ordnungsruf und Wortentzug / Sitzungsausschluss	25
Art. 73	Rückkommen	25
Art. 74	Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat	25
VI.	WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN	26, 27
Art. 75	Allgemeines	26
Art. 76	Wahlvorschläge / Wahlerklärung / Stimme des Präsidiums / Wahl / Stimmengleichheit	26



Art. 77	Abstimmungsverfahren / Stimme des Präsidiums / Abstimmung unter Namensaufruf / Geheime Abstimmung / Zählung der Stimmen	27
Art. 78	Abstimmungsordnung	27
	STICHWORTVERZEICHNIS	28 – XX

I. ORGANISATION DES STADTPARLAMENTES

1.1 ORGANE DES STADTPARLAMENTES

Art. 1	Organe des Stadtparlamentes (im folgenden Parlament) sind: a) die Geschäftsleitung, b) das Präsidium, c) die ständigen parlamentarischen vorberatenden Kommissionen, d) die Spezialkommissionen, e) die Fraktionen, f) die Interfraktionelle Konferenz.	Bestand
--------	---	---------

1.2 KONSTITUIERUNG

Art. 2	¹ Das Parlament versammelt sich auf Einladung des Stadtrates, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist. ² Der Stadtpräsident eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten. Zuvor werden die Parlamentssekretärin bzw. der Parlamentssekretär, 3 Stimmzählende und der Weibeldienst provisorisch bezeichnet. ³ Das Präsidium, die Vizepräsidien sowie die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler übernehmen ihr Amt unmittelbar nach ihrer Wahl.	Konstituierung nach der Erneuerungswahl
Art. 3	¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Parlamentes spätestens an der Sitzung des Monats Juli statt. ² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten durch.	Konstituierung in Zwischenjahren

1.3 GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 4	¹ Die Geschäftsleitung besteht aus a) der Präsidentin oder dem Präsidenten, b) dem ersten und dem zweiten Vizepräsidium, c) drei weiteren Mitgliedern, die als Stimmzählerinnen oder Stimmzähler amten. ² Bei der Bestellung der Geschäftsleitung ist im Abgleich mit der Besetzung der ständigen Kommissionen anzustreben, die Fraktionen gemäss ihrer Stärke und Vertretung in den weiteren Gremien angemessen zu berücksichtigen.	Zusammensetzung
--------	---	-----------------



	³ Die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil. ⁴ Im Verhinderungsfall von Mitgliedern der Geschäftsleitung können keine weiteren Personen an die Sitzungen der Geschäftsleitung abgeordnet werden. Es greifen die offiziellen Funktions-Stellvertretungen der Präsidien.	
Art. 5	¹ Das Parlament wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung aus seiner Mitte. ² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr als Präsidentin oder Präsident sowie als Vizepräsidentin oder Vizepräsident nicht wählbar. Wurde das Präsidium jedoch im Laufe eines Amtsjahres im Rahmen einer Ersatzwahl ausserordentlich gewählt, ist die Präsidentin oder der Präsident im folgenden Amtsjahr erneut wählbar. ³ Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt ein Jahr.	Wahl und Amtsdauer
Art. 6	Die Geschäftsleitung a) organisiert den Parlamentsbetrieb; sie trifft dazu die notwendigen Anordnungen, Entscheide und Massnahmen, um den Parlamentsbetrieb sicherzustellen; b) vertritt das Parlament nach aussen; c) weist die Vorlagen des Stadtrates abschliessend den Kommissionen zur Behandlung und Antragstellung zu und kann ihnen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen; die Geschäftsleitung kann diese Aufgabe dem Parlamentspräsidenten bzw. der Parlamentspräsidentin oder auch der Parlamentssekretärin bzw. dem Parlamentssekretären delegieren; d) kann neben der Kommission, die für die Vorlage zuständig ist, weitere Kommissionen beauftragen, einen Mitbericht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden sachlichen Teil der Vorlage zu verfassen; e) kann zu allen Beratungsgegenständen Anträge stellen und alle Anträge an das Parlament formell bereinigen; f) ist zuständig für die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Parlamentes; g) ist berechtigt, unrichtige Berichterstattungen der Medien bei ebendiesen anzuzeigen und die korrekte Wiedergabe zu verlangen; h) fasst auf Beschluss des Parlamentes ausnahmsweise den vollständigen Beleuchtenden Bericht zu Geschäften, die den Stimmberechtigten zum Urnenentscheid unterbreitet werden; i) genehmigt auf Beschluss des Parlamentes den durch den Stadtrat verfassten Beleuchtenden Bericht zu Geschäften, die den Stimmberechtigten zum Urnenentscheid unterbreitet werden; j) nimmt Stellung zu Petitionen, die an das Parlament gerichtet sind; sie kann Petitionen an die sachlich zuständige Kommission weiterleiten und diese mit der direkten Beantwortung beauftragen. Die Geschäftsleitung informiert die Parlamentsmitglieder über die Antwort;	Aufgaben Organisation des Parlamentsbetriebes Repräsentation Zuweisung der Geschäfte an die Kommissionen Mitbericht durch weitere Kommissionen Antrags- und Redaktionskompetenz Kontrolle der korrekten Medienberichterstattung Mitwirkung im Prozess zur Erarbeitung des Beleuchtenden Berichtes bei Abstimmungsvorlagen Bearbeitung von Petitionen



k)	ist befugt, dem Parlament Anträge zu Geschäften im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen; darunter fallen insbesondere Anträge zur Geschäftsordnung, Anträge zu Grundlagen für die Entschädigungen der Parlamentsmitglieder (Verordnung über die Entschädigung der Behörden) sowie Anträge zur Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) oder von zeitlich befristeten Kommissionen (Spezialkommission). Dem Stadtrat ist vor der Überweisung des Geschäftes an das Parlament die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern;	Antragsrecht
l)	entscheidet über die formelle und materielle Gültigkeit von parlamentarischen Vorstössen; der Erstunterzeichnende kann innert 14 Tagen seit Eröffnung eines entsprechenden Entscheides eine Neubeurteilung desselben durch das Parlament verlangen. Dieses entscheidet endgültig;	Prüfung der parlamentarischen Vorstösse
m)	kann parlamentarische Vorstösse wegen weitschweifiger Begründungen oder verletzender oder diskriminierender Ausführungen oder Titel zur Verbesserung zurückweisen;	
n)	entscheidet über Anträge des Stadtrates zur Erstreckung der Berichterstattungs- bzw. Beantwortungsfristen von parlamentarischen Vorstössen bzw. erstreckt die Behandlungsfristen der Kommissionen bei parlamentarischen Initiativen und Geschäften;	Anträge zu Fristerstreckungsgesuchen
o)	erstellt das Budget des Parlamentes;	Budgetkompetenz
p)	ist zuständig für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben, sofern nicht die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär zuständig ist;	Ausgabenkompetenz
q)	orientiert die Parlamentsmitglieder und die betroffenen Behörden über Beschlüsse von allgemeinem Interesse;	Information
r)	stellt das Zustandekommen eines Parlamentsreferendums (Erreichung des Quorums) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens einen Stimmberechtigten) fest;	Feststellen des Zustandekommens zum Parlamentsreferendum / zur Einzelinitiative
s)	entscheidet über die Sitzordnung im Parlament;	Sitzordnung
t)	legt den Sitzungsplan des Parlamentes und der Kommissionen fest; der Parlamentsdienst koordiniert dabei die Termine mit der übrigen übergeordneten Terminplanung;	Terminplanung / Sitzungskalender
u)	verfasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Parlamentes, wenn der angefochtene Beschluss wesentlich vom Antrag des Stadtrates abweicht und dieser sich gegen die Änderung ausgesprochen hat. Sie kann diese Aufgabe dem Stadtrat übertragen bzw. die Verwaltung beiziehen, wenn der Beschluss des Parlamentes dem Antrag des Stadtrates im Wesentlichen entspricht.	Rechtsmittelverfahren
v)	kann Ordnungsbussen gegen Mitglieder des Stadtparlamentes aussprechen, sofern sie den Sitzungen wiederholt unentschuldigt fernbleiben oder wiederholt den parlamentarischen Anstand verletzen. Die Höhe der Busse richtet sich nach dem Ansatz des Sitzungsgeldes für eine Sitzung gemäss Entschädigungsverordnung;	Ordnungsbussen



	w) ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Parlament oder einem anderen Organ des Parlamentes übertragen sind.	Auffangkompetenz
Art. 7	Die Beschlussfassung der Geschäftsleitung richtet sich nach den Bestimmungen zur Beschlussfassung der Kommissionen.	Beschlussfassung

1.4 PRÄSIDIUM

Art. 8	¹ Die Präsidentin oder der Präsident a) leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Parlamentes sowie der Geschäftsleitung; b) erlässt die Traktandenliste für die Sitzungen des Plenums und legt die Form der Plenarsitzungen fest; c) sorgt für die Einhaltung des Organisationserlasses, des parlamentarischen Anstands sowie für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler; d) unterbricht bei Ruhestörungen, wenn ihren bzw. seinen Ermahnungen nicht Folge geleistet wird, die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder schliesst sie; e) übt während den Parlamentssitzungen das Hausrecht aus. ² Wünscht die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Parlamentes zu sprechen oder Anträge zu stellen, so übergibt sie oder er den Vorsitz an die erste Vizepräsidentin bzw. den ersten Vizepräsidenten. ³ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, bestimmt das Parlament in offener Wahl für die betreffende Sitzung einen Vorsitz aus den Reihen der Geschäftsleitung. ⁴ Die Unterschrift für das Parlament führen die Präsidentin oder der Präsident und die Parlamentsskretärin oder der Parlamentssekretär gemeinsam. Einfache Korrespondenz unterzeichnet die Parlamentssekretärin bzw. der Parlamentssekretär alleine.	Aufgaben Leitung des Geschäftsgangs/Sitzungen Erlass Traktandenliste / Sitzungsform Sitzungsordnung Unterbruch oder Aufhebung der Sitzung Temporäre Abgabe des Vorsitzes Stellvertretung Unterschriftenregelung
--------	---	---

1.5 PARLAMENTSDIENST

Art. 9	¹ Der Parlamentsdienst ist Teil der Stadtverwaltung bzw. der Abteilung Präsidiales. Der Stadtrat legt dessen stellenplanmässige Alimentierung fest. ² Die Geschäftsleitung wird bei der Anstellung der Parlamentssekretärin oder des Parlamentssekretärs angehört. ³ Die Parlamentssekretärin bzw. der Parlamentssekretär leitet den Parlamentsdienst und ist der Geschäftsleitung fachlich unterstellt. ⁴ Das Personal des Parlamentsdienstes untersteht dem städtischen Personalrecht. ⁵ Kann der Parlamentsdienst die für den Parlamentsbetrieb notwendigen administrativen Dienstleistungen nicht selbst erbringen, so kann er die zuständigen Dienststellen der übrigen Verwaltung beiziehen. ⁶ Der Parlamentsdienst kann für die Erledigung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit den Parlamentsgeschäften bei den Abteilungen der Verwaltung Sach- und Rechtsauskünfte einholen. ⁷ Der Stadtrat stellt Personal für den Weibeldienst sowie allfällige weitere Hilfskräfte bei Bedarf und nach Absprache mit dem Parlamentsdienst und der Geschäftsleitung zur Verfügung.	Stellung
Art. 10	¹ Dem Parlamentsdienst obliegt die Vorbereitung, Begleitung und Aufarbeitung der Sitzungen des Parlamentes, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz sowie die Erledigung der administrativen, juristischen und organisatorischen Sekretariatsaufgaben. Er unterstützt die Kommissionsaktuarate bei ihren Aufgaben. ² Der Parlamentsdienst erbringt gegenüber den Mitgliedern des Parlamentes, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Fraktionen weitere Dienstleistungen, vorab mit Auskunftserteilung und Unterlagenbeschaffung. ³ Die Geschäftsleitung koordiniert die Aufträge an den Parlamentsdienst und bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledigung. ⁴ Die Parlamentssekretärin bzw. der Parlamentssekretär ist zuständig: a) für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.-, b) für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 1'000.-, c) für die Bewilligung gebundener Ausgaben.	Aufgaben und Kompetenzen

1.6 KOMMISSIONEN

Art. 11	¹ Das Parlament wählt aus seiner Mitte auf Amtsdauer folgende ständige Kommissionen: a) die Rechnungsprüfungskommission mit 9 Mitgliedern inklusive Präsidium: b) die Geschäftsprüfungskommission mit 9 Mitgliedern inklusive Präsidium. ² Das Amt der Parlamentspräsidentin bzw. des Parlamentspräsidenten ist nicht mit einer Funktion in den ständigen vorberatenden Kommissionen vereinbar. ³ Das Parlament kann auf Antrag der Geschäftsleitung oder auf Antrag einer vorberatenden Kommission eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen. ⁴ Das Parlament kann auf Antrag der Geschäftsleitung zeitlich befristete Spezialkommissionen einsetzen. ⁵ Das Parlament wählt die Mitglieder und das Präsidium in offener Wahl. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl geheim. ⁶ Das Parlament kann aus wichtigen Gründen das Präsidium oder einzelne Mitglieder abberufen.	Allgemeines
Art. 12	Die Rechnungsprüfungskommission verfügt über folgende Aufgaben: a) Prüfung der Jahresrechnung, des Budgets (Budgetkredite) und des Finanz- und Aufgabenplanes, b) Prüfung von Anträgen über Verpflichtungskredite, c) Prüfung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite, d) Prüfung von Anträgen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen.	Rechnungsprüfungs- kommission (RPK)
Art. 13	Die Geschäftsprüfungskommission verfügt über jene Aufgaben, die nicht der Rechnungsprüfungskommission zufallen, insbesondere über a) Prüfung des Geschäftsberichtes, b) Prüfung der Geschäftsführung bei laufenden und abgeschlossenen Geschäften, c) Prüfung von Vorlagen, die übergreifend die gesamte Verwaltung betreffen, d) Prüfung von Vorlagen ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen.	Geschäftsprüfungs- kommission (GPK)
Art. 14	Das Parlament kann auf Antrag der Geschäftsleitung zeitlich befristete Spezialkommissionen einsetzen und ihnen Geschäfte zur Prüfung und Antragstellung überweisen. Es legt die Zahl der Mitglieder und den Auftrag fest.	Spezialkommissionen (SpezKo)

Art. 15	¹ Alle Mitglieder, die vorberatenden Kommissionen oder die Geschäftsleitung können zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite einen Antrag zur Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung von weiteren Beurteilungsgrundlagen einreichen. ² Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrates durch einen Parlamentsbeschluss, der den Auftrag an die Untersuchungskommission festlegt und die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet sowie einen Kredit freigibt. Der Beschluss kommt zu Stande, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Stadtparlamentes dem Antrag auf Einsetzung einer PUK zustimmt. Die Untersuchungskommission bestimmt ein Sekretariat. ³ Die Untersuchungskommission bestimmt die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen und personellen Vorkehren. ⁴ Für die Ermittlung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsverfassungsgesetzes, soweit die vorliegenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Art. 292 des Strafbuchgesetzbuches ist anwendbar. ⁵ Massgebend für das Verfahren der PUK sind folgende Bestimmungen: a) Informationsrechte: § 119 lit. a, b, c und g KRG, b) Auskünfte und Herausgabe von Akten: § 120 KRG, c) Rechte der Betroffenen: § 121 KRG, d) Verwertung der Beweismittel: § 122 KRG, e) Abschluss der Untersuchung: § 123 KRG, f) Gegen prozessuale Entscheide der PUK, die in die Rechte von Betroffenen eingreifen, ist der Rekurs an den Bezirksrat gemäss § 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c Ziff. 1 VRG zulässig. ⁶ Bei den Verweisen auf das KRG tritt an die Stelle des Kantons die Stadt, an die Stelle des Kantonsrates das Parlament und an die Stelle des Regierungsrates der Stadtrat. Nicht beachtlich sind Verweise auf die Justizverwaltung und die Finanzkontrolle.	Parlamentarische Untersuchungs- kommission (PUK)
Art. 16	¹ Die Kommissionen tagen auf Basis des durch die Geschäftsleitung vorgesehenen Terminplans. Das Kommissionspräsidium kann zusätzliche Sitzungen und abweichende Zeiten des Sitzungsbeginns festlegen. Es verständigt sich dazu mit dem Parlamentsdienst. ² Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³ Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. ⁴ Die Kommissionsmitglieder sind bei sämtlichen Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet.	Beschlussfassung

	⁵ Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden, können als Minderheitsanträge eingereicht werden, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.	
Art. 17	¹ Im Verhinderungsfall kann ein Kommissionsmitglied für einzelne Kommissionssitzungen eine Stellvertretung bestimmen. Das Mitglied informiert das Kommissionspräsidium und die Geschäftsleitung frühzeitig über die Stellvertretung. Die Stellvertretung verfügt über volles Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. ² In der Parlamentarischen Untersuchungskommission und in der Geschäftsleitung (ausser den offiziellen Funktions-Vertretungen innerhalb des Präsidiums) ist die Stellvertretung nicht zulässig.	Stellvertretung
Art. 18	¹ Fraktionen, die nicht in einer Kommission vertreten sind, können einen Hörer bzw. eine Hörerin an die Kommissionssitzungen abordnen. Hörende verfügen weder über Beratungs-, Antrags- noch Stimmrecht. Die Anwesenheit von Hörenden ist im Protokoll zu vermerken. Das entsprechende Kommissionspräsidium ist zuvor darüber in Kenntnis zu setzen. ² Der Präsident bzw. die Präsidentin des Parlamentes kann als Hörer bzw. als Hörerin an sämtlichen Kommissionssitzungen teilnehmen.	Hörende
Art. 19	¹ Der Stadtrat ist verpflichtet, seine Vorlagen auf Verlangen der Kommissionen durch ein Mitglied vertreten zu lassen. ² Die Mitglieder des Stadtrates können sich durch fachkundige Angestellte oder durch Dritte begleiten lassen. ³ Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums seine Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen.	Vertretung des Stadtrates
Art. 20	¹ Die Kommissionen a) erhalten vom Stadtrat die für ihre Prüfung sämtliche erforderlichen Unterlagen, b) gelangen über den Stadtrat (mit Kopie an den Parlamentsdienst) zu den für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte von der Stadtverwaltung. ² Der Parlamentsdienst koordiniert und dokumentiert die Auskunftserteilung und die Bereitstellung der Unterlagen. ³ Der Stadtrat schränkt die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies gebietet. ⁴ Die Mitglieder des Parlamentes können beim Parlamentsdienst Einsicht in die den Kommissionen zur Verfügung gestellten Unterlagen und die Kommissionsprotokolle verlangen.	Herausgabe von Unterlagen und Auskünften
Art. 21	¹ Die Protokolle werden durch ein aus der Mitte der Kommission mit dem Aktuariat betrautes Mitglied verfasst. Es wird ein Verhandlungsprotokoll geführt. ² Die Protokolle werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der protokollführenden Person unterzeichnet.	Protokolle

	³ Der Parlamentsdienst sorgt für die redaktionelle Bearbeitung und Aufbereitung der Protokolle. Er unterstützt die Aktuariate bei ihren Aufgaben. ⁴ Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Kommissionssitzung zu genehmigen. ⁵ Die Protokolle der Kommissionen werden den Mitgliedern der Geschäftsleitung nach Fertigstellung durch den Parlamentsdienst elektronisch zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 3. Im Übrigen sind die Kommissionsprotokolle nicht öffentlich.	
Art. 22	¹ Macht es die Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interesse erforderlich, können die Kommissionen und die Geschäftsleitung bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten. ² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht, auch gegenüber den Mitgliedern des Parlamentes. ³ Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht gemäss § 8 GG.	Geheimhaltung und Schweigepflicht
1.7 FRAKTIONEN		
Art. 23	¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Parlamentes. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören. ² Mitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion. Die Aufnahme parteiloser Mitglieder ist zulässig. ³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden. ⁴ Bei der Wahl der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind die Fraktionen nach ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen. ⁵ Die Fraktionen melden der Geschäftsleitung ihre Mitglieder und deren Organisation.	Fraktionsgrösse/-stärke Fraktionsbildung Vertretung / Berücksichtigung in Organen Organisation
Art. 24	¹ Die Interfraktionelle Konferenz ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung der Wahlen, die durch das Parlament vorzunehmen sind. ² Die Interfraktionelle Konferenz setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen des Parlamentes. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Parlamentes und die Parlamentssekretärin bzw. der Parlamentssekretär nehmen an den Sitzungen der Interfraktionellen Konferenz mit beratender Stimme teil. ³ Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.	Interfraktionelle Konferenz (IFK)



1.8 STELLUNG DES STADTRATES

Art. 25	¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament Geschäfte bzw. Anträge zur Beschlussfassung, die in die parlamentarische Kompetenz fallen. Er kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten. ² Dem Stadtrat steht bei allen Geschäften des Parlamentes ein Antragsrecht und ein Äusserungsrecht zu. ³ In den Parlamentsverhandlungen verfügen die Mitglieder des Stadtrates über beratende Stimme und ein Antragsrecht.	Anträge des Stadtrates Antrags-/Äusserungsrecht Stellungnahmen bei Rechtsmittelverfahren
---------	--	---

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER PARLAMENTSMITGLIEDER

Art. 26	Jedes Parlamentsmitglied kann a) parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen, b) Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Traktandenliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen, c) im Rahmen der durch die Geschäftsordnung gesetzten Ordnung das Wort ergreifen, d) Einsicht in die Kommissionsprotokolle und -akten verlangen, soweit diese nicht dem Kommissionsgeheimnis unterstehen.	Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte
Art. 27	¹ Die Parlamentsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung. Diese kann eine Grundentschädigung, Sitzungsgelder, Spesenentschädigungen und Zulagen für besondere Funktionen umfassen. ² Die Ausgestaltung der Entschädigungen werden in einem separaten Erlass durch das Parlament beschlossen, der dem fakultativen Referendum untersteht (Verordnung über die Entschädigung der Behörden).	Entschädigung
Art. 28	¹ Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Parlamentes und seiner Organe teilzunehmen. ² Ist ein Parlamentsmitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium und beim Parlamentsdienst.	Teilnahmepflicht

Art. 29	Die Parlamentsmitglieder wahren den parlamentarischen Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Parlamentsverhandlungen nicht durch ihr Verhalten.	Parlamentarischer Anstand
Art. 30	¹ Die Parlamentsmitglieder informieren beim Amtsantritt und jeweils auf Beginn des neuen Amtsjahres den Parlamentsdienst schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen: a) berufliche Tätigkeiten, b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Vereinen, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland, c) Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen. d) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen, e) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit, f) regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt Illnau-Effretikon ² Der Parlamentsdienst veröffentlicht die Interessenbindungen. ³ Parlamentsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Parlament oder in einem seiner Organe äussern.	Offenlegung von Interessenbindungen
Art. 31	¹ Bei Parlamentssitzungen melden die Parlamentsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet das Parlament ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied seinen Platz zu verlassen; es kann die Sitzung vom Zuschauerbereich aus verfolgen. ² Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen. ³ Der Ausstand gilt insbesondere nicht bei Wahlen und bei Beratungsgegenständen, die Gemeinde- oder Behördenersasse, rechtsetzende Verträge, das Budget oder Kreditbeschlüsse betreffen.	Ausstand
Art. 32	Parlamentsmitglieder, die während der Amtsdauer nachrücken, werden zu den Verhandlungen eingeladen, sobald der Stadtrat sie als gewählt erklärt.	Nachrückende Mitglieder

III. PARLAMETARISCHE VORSTÖSSE UND FRAGESTUNDE

3.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 33	¹ Jedes Parlamentsmitglied und die ständigen vorberatenden Kommissionen (mit Mehrheitsbeschluss) können Motionen, Beschlussanträge, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Interpellationen und Anfragen einreichen. ² Die gleichen Rechte stehen mehreren Mitgliedern gemeinsam zu, wobei als Urheber/in nur ein/e Erstunterzeichnende/r und als Mitunterzeichnende den Vorstoss unterstützende Parlamentsmitglieder bezeichnet werden können. ³ Vorstösse können jederzeit schriftlich beim Parlamentsdienst zu Händen des Präsidiums eingereicht werden.	Einreichung
Art. 34	¹ Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen. Es sind die von der Geschäftsleitung verbindlich erklärten Vorlagen oder Plattformen zu verwenden. ² Ein Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben. ³ Das erstunterzeichnende Mitglied (und bei dessen Abwesenheit stellvertretend ein dazu autorisiertes Mitglied) können an Form und Text des Vorstosses Änderungen bis zum Zeitpunkt der Überweisung vornehmen.	Form Änderungen
Art. 35	¹ Vorstösse werden dem Parlament und dem Stadtrat nach der durch die Geschäftsleitung erfolgten Prüfung zeitnah zur Kenntnis gebracht. ² Die unerledigten Vorstösse sind im Geschäftsbericht zu erwähnen. ³ Das erstunterzeichnende Mitglied kann einen Vorstoss zurückziehen, solange er nicht überwiesen ist. Bei dessen Abwesenheit steht dasselbe Recht einer autorisierten Stellvertretung zu. ⁴ Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Parlament, wird der Vorstoss durch eine mitunterzeichnende Person übernommen. Sind keine mitunterzeichnenden Personen vorhanden, übernimmt ein Fraktionsmitglied den Vorstoss. Wird die Übernahme verweigert, fällt der Vorstoss dahin und wird obsolet. ⁵ Dringlich bezeichnete Vorstösse bedürfen der Unterstützung von insgesamt 12 Parlamentsmitgliedern. Sie sind anlässlich der nächstmöglichen Sitzung zu traktandieren und grundsätzlich auch dann zu behandeln.	Verfahren Rückzug Übernahme bei Ausscheiden des Urhebers / der Urheberin Dringliche Vorstösse

3.2 MOTION

Art. 36	¹ Mit der Motion verpflichtet das Parlament den Stadtrat, einen Gemeindeerlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des Parlamentes oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt. ² Sie ist in der Form der allgemeinen Anregung oder des formulierten Antrags möglich, darf aber nur eine Materie zum Inhalt haben.	Gegenstand
Art. 37	¹ Das Präsidium setzt die eingereichte und geprüfte Motion auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen. ² Die Motion wird durch das erstunterzeichnende Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden. ³ Der Stadtrat gibt danach unter Abgabe einer kurzen Begründung bekannt, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Diese Begründung kann an der Sitzung in mündlicher Form oder bereits im Vorfeld im Rahmen eines kurzen schriftlichen Berichtes erfolgen. ⁴ Eine Diskussion findet nur statt, wenn das Parlament sie beschliesst oder ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird. ⁵ Änderungen im Wortlaut des Vorstosses sind im Verlauf der Beratung nur mit Zustimmung des Motionärs bzw. der Motionärin möglich. Diese/r kann die Motion in ein Postulat umwandeln. Dieselben Rechte stehen bei Abwesenheit des Urhebers bzw. der Urheberin einer autorisierten Stellvertretung zu. ⁶ Das Parlament überweist die Motion oder lehnt sie ab.	Verfahren bis zur Überweisung
Art. 38	¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament innert 12 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage. ² Der Stadtrat kann bis 2 Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens 6 Monate bei der Geschäftsleitung des Parlamentes beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch. ³ Verletzt der Stadtrat die Fristen gemäss Abs. 1 oder 2 kann das Parlament die Motion einer vorberatenden Kommission zu Bericht und Antrag überweisen. ⁴ Mit der Schlussabstimmung ist die Motion erledigt.	Verfahren nach der Überweisung



3.3 BESCHLUSSANTRAG

Art. 39	Mit dem Beschlussantrag verpflichtet das Parlament die Geschäftsleitung, einen Beschlussentwurf auszuarbeiten, der in den eigenen Wirkungsbereich des Parlamentes fällt.	Gegenstand
Art. 40	¹ Der Beschlussantrag wird durch die Antragstellerin oder den Antragsteller (Erstunterzeichnende/r) mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden. ² Das Parlament beschliesst, ob der Beschlussantrag der Geschäftsleitung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. ³ Eine Diskussion findet nach der Begründung nur dann statt, wenn das Parlament sie beschliesst. ⁴ Die Geschäftsleitung hat innert 6 Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Das Parlament kann die Frist zur Berichterstattung auf Antrag der Geschäftsleitung erstrecken. ⁵ Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst das Parlament endgültig. Eine Diskussion findet zuvor nur statt, wenn das Parlament eine solche beschliesst.	Verfahren

3.4 POSTULAT

Art. 41	Mit dem Postulat verpflichtet das Parlament den Stadtrat, im Rahmen eines Berichtes zu prüfen, ob a) eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlamentes oder der Stimmberechtigten fällt, b) eine Massnahme zu treffen ist, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt.	Gegenstand
Art. 42	¹ Das Präsidium setzt das eingereichte und geprüfte Postulat auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen. ² Das Postulat wird durch das erstunterzeichnende Mitglied mündlich begründet. Bei Abwesenheit des Urhebers bzw. der Urheberin erfolgt die Begründung durch eine autorisierte Stellvertretung. ³ Der Stadtrat gibt danach unter Abgabe einer kurzen Begründung bekannt, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Diese Begründung kann erstmals an der Sitzung mündlich oder bereits im Vorfeld im Rahmen eines kurzen schriftlichen Berichtes erfolgen. ⁴ Eine Diskussion findet nur statt, wenn das Parlament eine solche beschliesst. ⁵ Das Parlament überweist das Postulat oder lehnt es ab.	Verfahren bis zur Überweisung
Art. 43	¹ Der Stadtrat erstattet dem Parlament innert 12 Monaten nach der Überweisung Bericht und stellt Antrag. ² Der Stadtrat kann bis 2 Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens 6 Monate bei der Geschäftsleitung des Parlamentes beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch. ³ Das Parlament kann a) das Postulat als erledigt abschreiben, oder b) dem Stadtrat eine Frist von 6 Monaten zur Erstellung eines Ergänzungsberichts ansetzen. Bei Vorliegen des Ergänzungsberichtes erlischt das Postulat von der Pendenzenliste. Der Ergänzungsbericht wird im Parlament nicht beraten, es fasst dazu keinen Beschluss. ⁴ Liegen Bericht und Anträge des Stadtrates zur Beantwortung des Vorstosses vor, erhält in jedem Fall der Postulant/die PostulantIn, im Verhinderungsfall ein allenfalls mitbeteiligtes Parlamentsmitglied, das Wort. Eine Diskussion findet nur auf Antrag statt. Es gelten sinngemäss die Verfahrensvorschriften, wie sie auch bei Sachgeschäften festgelegt sind.	Verfahren nach der Überweisung

3.5 INTERPELLATION

Art. 44	¹ Mit der Interpellation verlangen Parlamentsmitglieder vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt. Die Interpellation ist schriftlich zu begründen. Eine mündliche Begründung im Parlament findet nicht statt.	Gegenstand
	² Wird in der Interpellation eine mündliche Antwort erwartet, gibt der Stadtrat an der nächstmöglichen Sitzung Auskunft oder er legt dar, weshalb er keine unmittelbare Auskunft erteilen kann. Ist Letzteres der Fall, gibt der Stadtrat in der darauffolgenden Sitzung des Parlamentes mündlich Auskunft.	Verfahren
	³ Wird in der Interpellation eine schriftliche Antwort erwartet, gibt der Stadtrat innert 4 Monaten (nach Eingang) Auskunft, oder er begründet vor Fristablauf bei der Geschäftsleitung schriftlich, weshalb er eine Fristverlängerung beansprucht. Die Geschäftsleitung entscheidet über das Gesuch.	
	⁴ Die schriftliche Antwort ist den Mitgliedern des Parlamentes spätestens mit der Einladung zur Sitzung durch die antwortende Behörde auszuhändigen.	
	⁵ Über die Antwort der Interpellation findet eine Diskussion statt. Das erstunterzeichnende Mitglied spricht zuerst.	
	⁶ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt.	



3.6 ANFRAGE

Art. 45	¹ Mit der Anfrage verlangen ein oder mehrere Parlamentsmitglieder vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde.	Gegenstand
	² Der Stadtrat beantwortet die Anfrage innert 3 Monaten nach Einreichung schriftlich. Eine Diskussion im Parlament findet nicht statt.	Verfahren
	³ Dringliche Anfragen beantwortet der Stadtrat innert einem Monat schriftlich.	

3.7 FRAGESTUNDE

Art. 46	¹ Die Fragestunde ist ein Instrument des Parlamentes, dem Stadtrat periodisch Fragen über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.	Gegenstand
	² Mindestens einmal jährlich wird eine Fragestunde durchgeführt.	Verfahren
	³ Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen.	
	⁴ Die Fragen sollen kurz sein und nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.	
	⁵ Die Fragen sind nach Möglichkeit schriftlich zu formulieren und spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst einzureichen. Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt mündlich.	
	⁶ Eine Diskussion findet nicht statt. Die Fragestellerin bzw. der Fragesteller hat die Möglichkeit, eine kurze Erklärung abzugeben und eine ergänzende Frage zu stellen.	
	⁷ Die Regelung weiterer oder abweichender Einzelheiten obliegt der Geschäftsleitung des Parlamentes abschliessend.	

3.8 PARLAMETARISCHE INITIATIVE

Art. 47	¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des Parlamentes vom Legislativorgan den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Parlamentes oder der Stimmberechtigten fallen. ² Die Parlamentarische Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes einzureichen. ³ Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung lehnt die Entgegennahme ab.	Gegenstand und Form
Art. 48	¹ Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Parlamentsmitglied beauftragt werden. ² Eine Diskussion findet nur dann statt, wenn das Parlament eine solche beschliesst. ³ Unterstützt ein Drittel der Parlamentsmitglieder die Initiative, überweist das Parlament diese einer Kommission zur Berichterstattung und Antragstellung. ⁴ Die Kommission hört das erstunterzeichnende Mitglied an. Sie prüft, ob sie dem Parlament Änderungen beantragen will und erstellt den Bericht innert 6 Monaten nach der Überweisung. Die Kommission kann sich mit Einverständnis des Stadtrates durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen. ⁵ Die Kommission unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert 3 Monaten. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung einmalig um weitere 3 Monate verlängert werden. ⁶ Anschliessend beschliesst die Kommission endgültig über ihren Antrag an das Parlament. ⁷ Eine Diskussion über den Antrag im Parlament findet nur dann statt, wenn der Rat eine solche beschliesst. ⁸ Das Parlament beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission.	Verfahren

IV. SITZUNGEN

Art. 49	¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die ordentlichen Sitzungen des Parlamentes ein. Es legt die zu behandelnden Traktanden und die Form der Sitzung fest. ² Die Geschäftsleitung des Parlamentes oder ein Drittel der Parlamentsmitglieder können die Einberufung von ausserordentlichen Sitzungen unter Angabe der Traktanden verlangen. ³ Der Stadtrat kann die Einberufung von ausserordentlichen Sitzungen unter Angabe der Traktanden beantragen. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsleitung des Parlamentes.	Einberufung von Sitzungen
Art. 50	¹ Die Sitzung und die Traktandenliste sind mindestens 14 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. ² Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste den Mitgliedern des Parlamentes, des Stadtrates sowie den Präsidien der eigenständigen Kommissionen, die Antrag an das Parlament gestellt haben, zuzustellen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.	Einladung und Sitzungsunterlagen
Art. 51	¹ Anträge des Stadtrates und der Kommissionen sind öffentlich bekanntzumachen. ² Alle übrigen Unterlagen zu den Geschäften stehen den Parlamentsmitgliedern elektronisch zur Verfügung. ³ Für die Sitzungsorganisation und -dokumentation wird die durch die Stadt bzw. den Parlamentsdienst zur Verfügung gestellte Applikation verwendet.	Akten
Art. 52	¹ Die Sitzungen des Parlamentes finden in der Regel am Donnerstag statt. Die Terminierung folgt grundsätzlich dem durch die Geschäftsleitung erlassenen Sitzungskalender / Terminplan. Die Sitzungen beginnen zu der durch das Präsidium angesetzten Zeit, üblicherweise um 19.15 Uhr. ² Bei Bedarf kann das Präsidium Doppelsitzungen anordnen. Doppelsitzungen sollen in der Regel höchsten fünf Stunden dauern und sind durch eine Pause zu unterbrechen. Doppelsitzungen beginnen in der Regel um 18.15 Uhr.	Sitzungstag Doppelsitzungen
Art. 53	¹ Das Parlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ² Ist das Parlament nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen.	Beschlussfähigkeit

Art. 54	¹ Die Sitzungen des Parlamentes sind öffentlich. ² Das Parlament schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn dies überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG erfordern. ³ Wird über die Frage beraten, ob die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäftes auszuschliessen sei, haben sich die Zuhörenden und die Vertretungen der Medien zu entfernen. ⁴ Bei geheimen Beratungen ist jedermann verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren. ⁵ Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Parlamentsorgane, insbesondere der Kommissionen.	Öffentlichkeit der Sitzungen
Art. 55	¹ Den Medienschaffenden werden im Parlamentssaal auf Voranmeldung geeignete Plätze zugewiesen. ² Auf Gesuch hin werden die Einladungen und die Sitzungsunterlagen den Medien zugestellt. ³ Die Medien sind gehalten, auf Begehren der Geschäftsleitung unrichtige Wiedergaben der Verhandlungen unentgeltlich richtig zu stellen.	Medien
Art. 56	¹ Aufnahmen auf Bild-, Film-, Ton- und Datenträger dürfen im Parlamentssaal und in dessen Vorräumen während der Verhandlungen nur mit der Bewilligung des Präsidiums vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist das Parlament vorgängig zu orientieren. ² Der Parlamentsdienst kann Bild-, Film- und Tonaufnahmen zu Protokoll- und Dokumentationszwecken erstellen. ³ Elektronische Bild-, Film- und Tonübertragungen und -aufnahmen können auf Beschluss der Geschäftsleitung der breiten Öffentlichkeit via Publikation im Internet zugänglich gemacht werden. ⁴ Bei geheimen Beratungen, Wahlen und Abstimmungen sind die Aufnahmen zu unterbrechen.	Aufnahmen auf Bild-, Film-, Ton- und Datenträger
Art. 57	¹ Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten. ² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten. ³ Einzelne Besucherinnen und Besucher oder Besuchergruppen können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird. Das Präsidium kann den Ausschluss mittels städtischem Personal, Sicherheitsdienst oder der Polizei durchsetzen.	Publikum

Art. 58	¹ Das Protokoll der Sitzungen enthält: a) die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie des Präsidiums und der protokollführenden Person(en), b) Zeitangaben von nach Sitzungsbeginn erscheinenden oder die Sitzung früher verlassenden Mitgliedern, c) das Vorliegen von Ausstadiumsgründen bei Mitgliedern des Parlamentes, d) eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte, e) die Abstimmungen mit Bezeichnung der Anträge, über die abgestimmt worden ist und mit Angabe der Stimmenzahl, sofern eine Zählung stattgefunden hat, f) einen gedrängten, substantziellen Bericht über die Verhandlungen, g) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen, h) die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse, i) die durch das Präsidium angeordneten Disziplinar- und Ordnungsmassnahmen. ² Das Protokoll wird in der Regel innert 30 Tagen nach der Sitzung erstellt. Es ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Parlamentssekretärin oder dem Parlamentssekretären zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Parlaments, des Stadtrates und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. ³ Innert 10 Tagen nach Veröffentlichung können Mitglieder des Parlamentes oder des Stadtrates beim Präsidium Einsprache gegen das Protokoll erheben. ⁴ Die Geschäftsleitung des Parlamentes entscheidet über die Einsprache. ⁵ Erfolgt keine Einsprache, gilt das Protokoll als genehmigt.	Protokoll
Art. 59	¹ Die Beschlüsse des Parlamentes werden unter Hinweis auf eine allfällige Referendums- und Rekursmöglichkeit amtlich publiziert. ² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss zur Einsicht aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.	Publikation
Art. 60	¹ Bei der Behandlung von Vorlagen des Stadtrates nehmen die Mitglieder des Stadtrates an den Verhandlungen teil. Ist ein Mitglied des Stadtrates an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium bzw. beim Parlamentsdienst. ² Bei komplexen Sachgeschäften und auf schriftliches Begehren der vorberatenden Kommission hin vertritt das zuständige Mitglied des Stadtrates die durch den Stadtrat gestellte Vorlage bzw. Anträge im Rahmen einer kurzen Präsentation zu Beginn der Eintretensdebatte. ³ Bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen kann der Stadtrat aus seiner Mitte eine Vertretung bestimmen.	Teilnahme des Stadtrates

V. VERHANDLUNGEN

Art. 61	¹ Das Präsidium eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Parlamentes fest. ² Das Parlament kann traktandierte Geschäfte auf die nächste Sitzung verschieben. ³ Das Parlament kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.	Tagesordnung
Art. 62	¹ Zu Beginn der Sitzung können Erklärungen in knapper Form in der folgenden Reihenfolge abgegeben werden: a) Kommissionserklärungen, b) Fraktionserklärungen, c) Erklärungen des Stadtrates, d) Persönliche Erklärungen. ² Erklärungen werden dem Präsidium vor Sitzungsbeginn angemeldet und werden durch das Präsidium aufgerufen. ³ Die Erklärungen sollten sich auf einen Gegenstand beziehen, der über einen Bezug zur Stadt Illnau-Effretikon verfügt. Ausgeschlossen sind Mitteilungen, die im weitesten Sinne als Werbung zu interpretieren sind und Inhalte, die in Verbindung mit eingereichten oder beantworteten Vorstössen stehen. ⁴ Eine Diskussion findet nicht statt. Das Präsidium kann a) einem Mitglied des Parlamentes, sofern es persönlich betroffen ist, oder b) einem Mitglied des Stadtrates, sofern dieses oder der Gesamtstadtrat betroffen ist, das Wort zu einer kurzen Replik erteilen.	Erklärungen
Art. 63	¹ Die Kommissionen erstatten ihre Anträge und deren Begründung mittels eines Berichtes schriftlich. Die Ergebnisse der in der Kommission erfolgten Schlussabstimmung sind öffentlich und sind im Kommissionsbericht festzuhalten. ² Die Kommissionen bestimmen einen Berichterstatter bzw. eine Berichterstatterin (Referent/in) und melden ihn/sie vorgängig der Sitzung dem Parlamentsdienst. ³ Der Kommissionsbericht ist den Mitgliedern des Parlamentes, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugänglich zu machen. ⁴ Änderungsanträge von Fraktionen und Parlamentsmitgliedern zu traktandierten Geschäften sind in der Regel mindestens 5 Tage vor der Parlamentssitzung schriftlich dem Präsidium einzureichen. Diese sind den Mitgliedern des Parlamentes und dem Stadtrat durch den Parlamentsdienst zugänglich zu machen.	Berichterstattung und Anträge

Art. 64	¹ Das Parlament berät, ob es auf eine Vorlage eintreten will. Ist kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, kann auf die Eintretensdebatte verzichtet werden bzw. gilt Eintreten als beschlossen. ² Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht. Im Rahmen der Behandlung dieser Geschäfte kann dennoch eine grundsätzliche Einführungsdebatte geführt werden. ³ Anträge auf Nichteintreten sind dem Präsidium in der Regel 5 Tage vor der Sitzung schriftlich mitzuteilen. ⁴ Wird auf das Geschäft nicht eingetreten, ist das Geschäft erledigt. ⁵ Wird auf das Geschäft eingetreten, folgt die Detailberatung.	Eintreten
Art. 65	¹ Ist das Parlament auf ein Geschäft eingetreten, kann es das Geschäft ganz oder teilweise an den Stadtrat, an eine parlamentarische Kommission oder an die Geschäftsleitung zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen. ² Anträge auf Rückweisung führen aus oder werden durch Hinweise begleitet, welche Inhalte und Aspekte überprüft, geändert oder ergänzt werden sollen. ³ Der Stadtrat, die parlamentarische Kommission oder die Geschäftsleitung ist verpflichtet, dem Parlament innert 12 Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung einen Bericht zur Kenntnis zu bringen oder eine geänderte Vorlage zu unterbreiten. Die Geschäftsleitung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	Rückweisung
Art. 66	¹ Im Parlament darf nur sprechen, wer vom Präsidium das Wort erhält. ² Bei Vorlagen des Stadtrates erteilt das Präsidium das Wort wie folgt: a) Referentin oder Referent des Stadtrates zur Erläuterung der Vorlage, sofern im Vorfeld durch die vorberatenden Kommissionen eine Präsentation gewünscht wird, b) Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission zur Erläuterung des Kommissionsberichtes, c) Referentin oder Referent der Minderheit der vorberatenden Kommission zu deren Haltung, d) übrige Kommissionsmitglieder der vorberatenden Kommission, e) Referentin oder Referent einer zum Mitbericht berechtigten Kommission, f) Referentin oder Referent der Minderheit einer zum Mitbericht berechtigten Kommission, g) übrige Kommissionsmitglieder einer zum Mitbericht berechtigten Kommission, h) übrige Mitglieder des Parlamentes, i) Referentin oder Referent des Stadtrates zur Repliknahme, j) weiteren Mitglieder des Parlamentes für Duplika.	Reihenfolge der Voten

³ Bei Begründungen von parlamentarischen Vorstössen (Motion, Postulat) erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- a) Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner (oder allenfalls eine autorisierte Stellvertretung aus den Reihen des Parlamentes),
- b) Referentin oder Referent des Stadtrates,
- c) übrige Mitglieder des Parlamentes.

⁴ Liegen Bericht und Antrag des Stadtrates im Zusammenhang mit parlamentarischen Vorstössen vor und wird eine Diskussion vorgesehen, erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- a) Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner,
- b) Referentin oder Referent des Stadtrates,
- c) übrige Mitglieder des Parlamentes.

⁵ Bei der Begründung von parlamentarischen Initiativen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- a) Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner (oder allenfalls eine autorisierte Stellvertretung aus den Reihen des Parlamentes),
- b) Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission,
- c) Referentin oder Referent des Stadtrates,
- d) übrige Mitglieder des Parlamentes.

⁶ Liegen Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission zu parlamentarischen Initiativen vor, erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- a) Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission,
- b) Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner (oder allenfalls eine autorisierte Stellvertretung aus den Reihen des Parlamentes),
- c) Referentin oder Referent des Stadtrates,
- d) übrige Mitglieder des Parlamentes.

⁷ Bei Wahlen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- a) Sprecherin oder Sprecher der Interfraktionellen Konferenz oder eines anderen vorberatenden Gremiums,
- b) übrige Mitglieder des Parlamentes.

⁸ Parlament und Stadtrat können Sachverständige, Behördenmitglieder oder Verwaltungsmitarbeitende beiziehen. Diese dürfen Anträge mit Zustimmung des Parlamentes erläutern.



Art. 67	¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen. ² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben. ³ Zum gleichen Gegenstand kann ein Mitglied höchstens zweimal sprechen. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten sowie Mitglieder des Stadtrates. ⁴ Bei Repliken im Sinne von Art. 60 Abs. 3 darf ein Parlamentsmitglied bzw. Mitglied des Stadtrates, das vom Gegenstand einer Wortmeldung persönlich betroffen ist, nur einmal sprechen.	Allgemeine Diskussion
		Maximal Zahl der Wortmeldungen
Art. 68	¹ Jedes Mitglied kann am Schluss eines Votums der Rednerin oder dem Redner zu einem bestimmten Punkt der Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; inhaltliche Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig. ² Die Zwischenfrage darf erst gestellt werden, wenn die Rednerin oder der Redner diese auf eine entsprechende Frage der Präsidentin oder des Präsidenten zulässt. Nicht zulässig sind Zwischenfragen an ein Mitglied des Stadtrates bei der Beantwortung von Interpellationen oder von Fragen im Rahmen der Fragestunde. ³ Die Zwischenfrage wird direkt vom Sitzplatz aus gestellt. Die Rednerin oder der Redner beantwortet die Zwischenfrage sofort und knapp.	Zwischenfrage
Art. 69	¹ Als Ordnungsanträge gelten insbesondere Anträge auf a) Verschiebung der Schlussabstimmung, b) Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit, c) Unterbrechung der Sitzung, d) Verschieben von Traktanden, e) Abbruch der Sitzung. ² Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden und ist in der Regel sofort zu behandeln. ³ Die Beratung in der Hauptsache wird bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen. Wenn das Parlament nichts anderes beschliesst, erhält zu einem Ordnungsantrag für jede Fraktion ein Parlamentsmitglied das Wort. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.	Ordnungsanträge

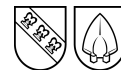
Art. 70	¹ Die Verhandlungen werden in der Regel in Mundart geführt. ² Es gelten folgende maximale Redezeiten: a) Kommissionssprecher/innen zur Erläuterung der Kommissionserhebungen / Berichterstattung (Mehr- und Minderheit je) 10 Minuten; b) Mitglieder des Stadtrates zur Präsentation von stadträtlichen Vorlagen / Anträgen 15 Minuten, c) Erstunterzeichnende von parlamentarischen Vorstössen 15 Minuten, d) alle übrigen Diskussionsredner/innen 5 Minuten; e) Begründung von Ordnungsanträgen 3 Minuten; f) persönliche Erklärungen (zu Beginn der Sitzung) 3 Minuten. ³ Die Einräumung einer längeren Redezeit bedarf der Einwilligung des Parlamentes. Andererseits kann das Parlament bei langen Debatten die Redezeiten kürzen.	Sprache / Redezeiten
Art. 71	¹ Die Parlamentsmitglieder können zur Untermalung bzw. Unterstützung ihrer Voten zusätzliche Präsentationstechniken einsetzen. ² Die Geschäftsleitung bestimmt die zulässigen Formate für visuelle Projektionen. Das Abspielen von Ton- und Filminhalten und -sequenzen ist nicht erlaubt. ³ Der Einsatz von visuellen Projektionen ist dem Parlamentsdienst bis 2 Tage vor der Sitzung anzumelden. Die Präsentationsunterlagen sind gleichzeitig elektronisch einzureichen. ⁴ Wird der Parlamentsbetrieb durch die Projektionen gestört, bricht der Präsident deren Einblendung ab. ⁵ Der Einsatz von Projektionen ist bei Diskussion von Antworten zu Interpellationen, bei Diskussionen und bei der Fragestunde nicht erlaubt. ⁶ Die Geschäftsleitung kann die Einblendung eigener, durch den Parlamentsdienst erstellten und die dem Sitzungsablauf und -nachvollzug dienlichen Projektionen dauernd einsetzen.	Einsatz von Präsentationstechnik
Art. 72	¹ Eine Rednerin oder ein Redner wird vom Präsidium zur Ordnung gerufen, wenn sie oder er a) den parlamentarischen Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Parlamentes, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung, b) die Redezeit überschreitet, c) sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt. ² Das Präsidium entzieht dem Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn sie oder er dem Ordnungsruf keine Folge leistet. ³ Wird einem Parlamentsmitglied das Wort entzogen, so kann es	Ordnungsruf und Wortentzug



	ihm in der Beratung zum gleichen Traktandum nicht mehr erteilt werden. ⁴ Fügt sich ein Mitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Mitglied auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Parlamentes von der Sitzung ausgeschlossen werden. ⁵ Ein Sitzungsausschluss geht einher mit einer Ordnungsbusse in der Höhe einer Sitzungspauschale gemäss Bestimmungen der Entschädigungsverordnung.	
Art. 73	¹ Das Parlament kann bis zur Schlussabstimmung über eine Vorlage auf seine Beschlüsse zurückkommen. ² Der Antrag auf Rückkommen gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit zustimmt. ³ Im Übrigen gelten dieselben Verfahrensbestimmungen, wie sie auch beim Ordnungsantrag Anwendung finden.	Rückkommen
Art. 74	Der Stadtrat kann eine Vorlage begründet zurückziehen, solange der Rat nicht einen Eintretensbeschluss gefasst hat.	Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat

VI. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Art. 75	¹ Das Präsidium leitet die Wahlen und Abstimmungen im Parlament. ² Als Wahlbüro amten die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler und die Parlamentssekretärin oder der Parlamentssekretär. ³ Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll. Das Präsidium gibt das Resultat bekannt. ⁴ Die offene Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben oder auf elektronischem Weg. ⁵ Bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen werden die Stimmen auf amtlichen Wahl- bzw. Stimmzetteln abgegeben. ⁶ Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, richten sich die Wahlen und Abstimmungen nach kantonalem Recht (GG und GPR).	Allgemeines
Art. 76	¹ Zur Wahl stehen die von den Parlamentsmitgliedern, den Fraktionen oder der Interfraktionellen Konferenz vorgeschlagenen wählbaren Personen. ² Werden gleichviele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. ³ Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr. ⁴ Bei geheimen Wahlen stimmt das Präsidium mit. ⁵ Die Wahl des Präsidiums und der Vizepräsidenten wird auch dann vorgenommen, wenn nur eine Person vorgeschlagen ist. Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten erfolgen geheim. ⁶ Bei Stimmengleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.	Wahlvorschläge Wahlerklärung / Stille Wahl / Wahlen in globo Kampfwahlen Stimme des Präsidiums Wahl der Präsidenten Stimmengleichheit



Art. 77	¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Abs. 3 offen durchgeführt. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid. Das Präsidium kann diesen Entscheid begründen.	Abstimmungsverfahren / Stimme des Präsidiums
	² Auf Verlangen von 10 Parlamentsmitgliedern muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.	Abstimmung unter Namensaufruf
	³ Auf Verlangen von 10 Parlamentsmitgliedern muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.	Geheime Abstimmung
	⁴ Wenn die Stimmabgabe mit Namensaufruf und die geheime Abstimmung in Konkurrenz stehen, werden beide Anträge einander gegenüber gestellt. Es kommt jenes Verfahren zur Anwendung, welches in der Ausmehrung obsiegt.	Konkurrenzsituation
	⁵ Beschlüsse werden mit einfachen Mehr gefasst. Ein Antrag gilt somit angenommen, wenn er mehr zustimmende als ablehnende Stimmen auf sich vereint.	Einfaches Mehr
	⁶ Bei Schlussabstimmungen sind die Stimmen auszuzählen, bei Zwischenabstimmungen kann darauf verzichtet werden, sofern das Resultat eindeutig ausgemacht werden kann.	Zählung der Stimmen
	⁷ Bei Auszählungen sind die den Antrag zustimmenden, ablehnenden und enthaltenden Stimmen zu erfassen.	
	⁸ Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt. Der Antrag gilt als Beschluss.	Erhebung des Antrages zum Beschluss
Art. 78	¹ Das Präsidium erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet das Parlament.	Abstimmungsordnung
	² Hauptantrag ist der Antrag des Stadtrates.	
	³ Verfahrensanträge werden vor Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.	
	⁴ Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Änderungs- oder Hauptanträge vor (Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen), werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Parlamentsmitglied nur für einen Antrag stimmen darf. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt.	

Sämtliche früheren Bestimmungen bzw. Fassungen der Geschäftsordnung fallen mit Inkraftsetzung bzw. dem Neuerlass dieser Geschäftsordnung dahin und werden durch die vorstehende Fassung ersetzt.

Genehmigt durch das Stadtparlament mit Beschluss Nr. 202x-xx am xx.xx.202x; in Kraft gesetzt per xx.xx.202x.

Stadtparlament Illnau-Effretikon

N.N.	Marco Steiner
Parlamentspräsident	Parlamentssekretär

STICHWORTVERZEICHNIS

STICHWORT	SEITE	ART.	STICHWORT	SEITE	ART.
Abnahme des Protokolls			Kommissionen		
Abstimmungen im Büro und in Kommissionen			Fraktionen, Voraussetzung		
Abstimmungsplan			Fraktionserklärungen		
Akkreditierungen			geheime Abstimmung		
Akten			geheime Beratung		
Aktenauflage			geheime Wahlen, Wahlmodus		
Akteneinsicht			Geheimhaltung Kommissionen		
Änderung der Geschäftsordnung			Geschäftsordnung Änderung		
Anfrage, Begriff			gleichgeordnete Anträge		
Anfrage, Behandlung			Hörer Kommissionen		
Antrag und Bericht Kommissionen			Initiativen, Aufgaben		
Anträge			Initiativen, über		
Anträge über Vorfragen			Inkrafttreten		
Anträge, gleichgeordnete			Intensiv		
Antragsrecht der Vollzugsbehörden			Intensiv		
Aufhebung und Unterbruch der Sitzung			Begriff		
Aufnahmen			Begründung und		
Aufsicht des Präsidiums, Kommissionen			Interpellation, Einreichung		
Auskünfte Kommissionen			Kommission, stellvertretende Mitglieder		
Ausschluss von der Sitzung			Kommissionen, Abstimmungen		
Ausstand, Teilnahmepflicht			Kommissionen, Akteneinsicht		
Kommissionen			Kommissionen, Antrag und Bericht		
Ausstandspflicht			Kommissionen, Aufsicht des Präsidiums		
Beizug von Beisitzern und Sachbearbeitern			Kommissionen, Auskünfte		
Beizug von Sachbearbeitern und Sachbearbeitenden			Kommissionen, Beizug von Behördenvertretenden und Sachbearbeitenden		
Berichte und Anträge der Kommissionen			Kommissionen, Berichte und Anträge		
Berücksichtigung in den Kommissionen von Fraktionen			Kommissionen, Einladung		
Beschlussfähigkeit			Kommissionen, Geheimhaltung		
Büro, Abstimmungen			Kommissionen, Hörer		
Büro, Amtsdauer			Kommissionen, Mehr- und Minderheitsantrag		
Büro, Obliegenheiten und Rechte			Kommissionen, Protokollführung		
Büro, Wahl			Kommissionen, Spezialkommissionen		
Büro, Zusammensetzung			Kommissionen, ständige		
Dauer der Sitzung			Kommissionen, Teilnahmepflicht, Ausstand		
Diskussion			Kommissionen, Überweisung		
Dringlicherklärung			Kommissionen, Unterlagen		
Einladung Kommissionen			Kommissionen, Vorberatung		
Eintretensdebatte			Konstituierung, in den Zwischenjahren		
Entschädigungen			Konstituierung, nach der Erneuerungswahl		
Ermächtigung des Stadtrates			Mahnung zur Sache		
Fragestunde, Allgemeines			Medien, Richtigstellung		
Fragestunde, Durchführung			Medienakkreditierungen		
Fraktionen, Berücksichtigung in den					

Stichwortverzeichnis wird bei redaktioneller Bereinigung und Überarbeitung neu indexiert.



STICHWORT	SEITE	ART.	STICHWORT	SEITE	ART.
Mehr- und Minderheitsantrag			Schluss der Beratung		
Motion des Grossen Gemeinderates, Initiative			Schlussabstimmung		
Motion in Kompetenz der Stimmberechtigten			Sitzung, Dauer, Zeit, Termine		
Motion in Kompetenz des Grossen Gemeinderates			Sitzung, Einladung		
Motion, Änderungen und Überweisung			Sitzung, Teilnahmepflicht		
Motion, Begriff			Sitzungen, Einberufung		
Motion, Begründung und Diskussion			Sitzungen, neue Mitglieder		
Motion, Einreichung			Sitzungsunterlagen		
Motion, Erledigung und Abschreibung			Spezialkommissionen		
Motion, Traktandierung			Stadtrat, Stellungnahme		
Namensaufruf, Stimmabgabe			Stadtrat, Vernehmlassungsrecht		
Öffentlichkeit			Ständige Kommissionen		
optische und akustische Aufnahmen			Stellungnahme der selbständigen Behörden zu parlamentarischen Vorstössen		
Ordnungsantrag			Stellungnahme des Stadtrates		
Ordnungsruf			Stellvertretung eines Mitglieds		
Parlamentarische Vorstösse, Allgemeines			Kommissionspräsidenten		
Parlamentarische Vorstösse, Ermächtigung des Stadtrates			Stimmabgabe		
Persönliche Erklärungen und Fraktionserklärungen			Stimmabgabe, Namensaufruf		
Postulat, Änderungen und Überweisung			Stimmabgabe, Antragsrecht der Behörden		
Postulat, Begriff			Teilnahmepflicht		
Postulat, Begründung und Diskussion			Teilnahmepflicht, Ausstand		
Postulat, Einreichung			Kommissionen		
Postulat, Erledigung und Abschreibung			Termine, Zeit und Dauer der Sitzung		
Postulat, Traktandierung			Überweisung an Kommissionen		
Präsidium GGR			Unterbruch und Aufhebung der Sitzung		
Präsidium, Stadtrat			Unterlagen		
Protokoll, Abnahme			Unterlagen für Kommissionsberatungen		
Protokoll, Hilfsmittel			Vernehmlassungsrecht des Stadtrates		
Protokoll, Inhalt			Vollzugsbehörden		
Protokoll, Redaktion			Voraussetzung Fraktionen		
Protokoll, Unterschriftenregelung			Vorberatung		
Protokollführung Kommissionen			Wahlen, Regeln		
Ratssekretariat			Wahlen, Stimmabgabe Präsidium		
Redaktion des Protokolls			Wahlmodus, geheime Wahlen		
redaktionelle Bereinigung Verordnungen			Wortentzug		
Redezeit			Worterteilung		
Regeln, Wahlen			Zählung der Stimmen		
Reihenfolge der Abstimmungen			Zuhörende		
Replik					
Richtigstellung					
Rückkommensantrag					
Sachbearbeitende					
Sachverständige					
Sanktionen					

Stichwortverzeichnis wird bei redaktioneller Bereinigung und Überarbeitung neu indexiert.